

82 Will man die Mitwirkungsrechte nach ihrer Qualität einstufen, so würden das Zustimmungsrecht und das Vereinbarungsrecht an der Spitze stehen. Dann wäre das Kontrollrecht zu nennen. Am Ende wären das Vorschlagsrecht und das Informationsrecht aufzuführen. Setzt man diese Anordnung in Beziehung zu den Bereichen, in denen Mitwirkung möglich ist, also dem wirtschaftlichen, dem personellen und dem sozialen Bereich, so ist zu erkennen, daß die stärkeren Rechte (Zustimmungs- und Vereinbarungsrechte) im personellen und sozialen Bereich gegeben sind, die schwächeren (das Vorschlagsrecht und das Recht auf Information und Rechenschaft) dagegen im wirtschaftlichen Bereich. Das Kontrollrecht kann einem bestimmten Bereich nicht zugeordnet werden (Siegfried Mampel, Zu juristischen und sozialen Aspekten . . .).

Die Regelungen versprechen eine recht starke Stellung der Gewerkschaften. Es muß in dessen darauf hingewiesen werden, daß auch die Gewerkschaften Bestandteile des politischen Systems in der DDR sind und daher unter der Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) stehen. Sie haben daher bei der Ausübung ihrer Rechte, ohne Rücksicht auf die Mitwirkungsform, nur soviel Spielraum, wie ihnen die Führung der SED im Betrieb gestattet (Siegfried Mampel, Reformen im Arbeitsrecht der DDR).

So hat die SED die Möglichkeit, mit ihrer eigenen Betriebsorganisation im Hintergrund zu bleiben. Nach dem Parteistatut steht ihr zwar das Recht der Kontrolle über die Betriebsleitungen zu (Ziff. 63). Im staatlich gesetzten Recht wird diese Stellung jedoch nicht reflektiert. Trotzdem wird sie ausgeübt, aber in den mittleren und kleineren Betrieben wirkt sie mehr durch die gewerkschaftlichen Organe als durch eigenes Handeln. So hat die SED die Möglichkeiten für die Einflußnahme auf das betriebliche Geschehen, die sich aus der Stellung des Betriebes im Gesamtsystem ergeben. Wie über den Betriebsleiter die Staatsorganisation in den Betrieb hineinragt, geschieht das gleiche über die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen durch die Gesellschaftsorganisation. Die Suprematie der SED wird sowohl über die Staats- wie über die Gesellschaftsorganisation realisiert.

83 Im Grundsatz haben der Betriebsleiter und die betriebliche Gewerkschaftsleitung die gleichen Aufgaben. Sie haben die von zentraler Stelle gesetzten Auflagen zu erfüllen. Trotzdem sind ihre Funktionen nicht völlig identisch. Sie unterscheiden sich so, wie auch die Funktion der Staatsorganisation von der Funktion der Gesellschaftsorganisation verschieden ist (s. Rz. 20-24 zu Art. 1). Das bedeutet einmal, daß dort, wohin die Staatsorganisation ihrer Natur nach nicht ohne Effektivitätsverlust hineinwirken kann, die Gesellschaftsorganisation tätig ist. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist der Staat der Handelnde, die Gesellschaftsorganisation hat die Funktion der Unterstützung des staatlichen Handelns. Gleichzeitig wird von der Gesellschaftsorganisation die Funktion der Kontrolle des staatlichen Handelns ausgeübt. Schließlich gibt es unterschiedliche Aspekte, unter denen das betriebliche Geschehen gesehen wird, die sich aus einer unterschiedlichen Interessenlage ergeben. Der Betriebsleiter hat als Beauftragter des Staates in erster Linie auf die Produktion zu achten, die betriebliche Gewerkschaftsleitung kann ihre Funktion als Interessenvertretung der Werktätigen im Betrieb nicht erfüllen, wenn sie ihr Augenmerk nicht auf deren Arbeits- und Lebensbedingungen richtet. Die trotz identischer Aufgabenstellung im Grundsätzlichen von denen des Betriebsleiters unterscheidbaren Funktionen spiegeln sich in ihren Kompetenzen wider. (Wegen der Ständigen Produktionsberatungen s. Rz. 26 zu Art. 44).